

Zollernalbkreis

Landratsamt

Landratsamt Zollernalbkreis - 72334 Balingen

Gemeinde Dotternhausen
Hauptstr. 21
72359 Dotternhausen

Vorab per Mail:
info@dotternhausen.de

Dienstgebäude
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Bauamt
Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz

Zuständig	Frau Simroth
Zimmer	334
Telefon	07433/92-1737
Fax	07433/92-1319
E-Mail	gewerbeaufsicht@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen	303 - Si - 106.111/3 (Bitte bei Antwort angeben)
Datum	02.11.2020

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für den bestehenden Steinbruch auf dem Plettenberg durch die Firma Holcim Süddeutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den eingestellten Unterlagen beantragt die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH im Anschluss an die bestehenden Entscheidungen des Landratsamts Zollernalbkreises vom 28.07.2017 und vom 25.01.2019 zu den Anzeigen nach § 15 BImSchG nunmehr anstelle einer weiteren Änderungsanzeige eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg. Das Genehmigungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Die Antragsunterlagen können Sie unter dem Link: <https://cs.zollernalbkreis.de> unter Angabe der Transfer-ID **HDmrFtxb8P** bis zum 03.12.2020 abrufen.

Das Passwort wird Ihnen in einer separaten E-Mail zugestellt.

Hinweise zum Datenschutz

www.zollernalbkreis.de/ds-bau

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Seite
1 von 2

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungswache Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an **Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus **Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirect: Kostenlose Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirect**

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	-------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

• **Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117**
Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

→ **Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:**
→ **Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen**

Kinderambulanzprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	--------------------------------------

Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

ambulat. Praxis Reutlingen im Klinikum am Steinberg, Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	--------------------------------------

→ Balingen, Bislingen, Dautmergen, Dornettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseslingen, Halgerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Mefstetten, Nusplingen, Oberheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weißen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinderambulanzprechstunde im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	--	--------------------------------------

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.
obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Freistufe 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise max. 42 ct/Minute; Bandersätze)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

- Stadt:
07.11.2020: Obere Apotheke, Ebingen, Marktstr. 44, Tel. 07431/3240
08.11.2020: Palm-Apotheke, Ebingen, Sonnenstr. 31, Tel. 07431/51390
- Balingen – Hechingen – Halgerloch – Bislingen:
07.11.2020: Friedrich-Apotheke, Balingen, Friedrichstr. 17, Tel. 07433/904460
08.11.2020: Heidelberg-Apotheke, Bislingen, Heidelbergerstr. 22, Tel. 07476/8411 und Löwen-Apotheke Starzach, Starzach-Bierlingen, Stieglengasse 2, Tel. 07483/1036

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer das jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für den Steinbruch auf dem Plettenberg durch die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH
Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis
– Untere Immissionsschutzbehörde – Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dornettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen, beantragt im Anschluss an die Entscheidungen des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 28.07.2017 und 25.01.2019 zu den Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG anstelle einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Anzeige eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die geänderte Abbauplanung und die Konkretisierung der Reaktivierungsplanung bis 2025 für den 1977 und 1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes – unter Immissionsschutzbehörde – als zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, besteht keine UVP-Pflicht.

Zur Feststellung und Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich sind, lag der Behörde neben den Antragsunterlagen ein durch die Vorhabenträgerin eingereichter Bericht für die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor, auf dessen Grundlage die Prüfung voranmig erfolgte.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG ergab im vorliegenden Fall, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Einzelnen:

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen im Steinbruch Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelgestein. Dieser Abbau erfolgt zur Produktion von Zement auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.1977, geändert durch die Entscheidung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 02.02.1982. Das im Steinbruch gewonnene Gestein wird im naheliegenden Zementwerk in Dotternhausen verarbeitet. Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialschiene mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden.

Der Steinbruch mit einer genehmigten Gesamtfläche von ca. 55,8 ha besteht aus Bereichen, die z.T. bereits abgebaut und reaktiviert sind, aus bereits verminten und aus genehmigten, aber noch nicht verritzten Flächen.

Da die in den Genehmigungen von 1977 bzw. 1982 enthaltenen Abbauplanung und Reaktivierungspläne nicht auf den jeweils aktuellen Stand angepasst waren, wurde die geänderte Abbauplanung – und Reaktivierungsplanung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bisher durch die Fa. Holcim durch zwei Anzeigen (Mittelteilungen) nach § 15 BImSchG vom 08.11.2016 und 12.12.2018 dem Landratsamt gegenüber mitgeteilt. Darüber hinaus wurde die geänderte Reaktivierungsplanung durch eine naturschutzrechtliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Um die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Steinbruchs aus den Jahren 1977 und 1982 weiterhin sicherzustellen und um die geänderte Abbauplanung und Reaktivierungsplanung durch eine Genehmigung festzusetzen, hat die Firma Holcim nunmehr einen Änderungsantrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde gestellt.

Merkmale des Vorhabens

Der Antrag beinhaltet die geänderte Abbauplanung und Reaktivierungsplanung für eine Zieldauer von fünf Jahren, d.h. bis zum Jahresende 2025. Die Abbaufäche ist ca. 10,4 ha groß. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb der 1977 und 1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaufläche. Eine Erweiterung der Abbaufläche findet nicht statt. Die Reaktivierungsplanung umfasst bis 2025 ca. 6,39 ha. Sie soll den aktuellen Anforderungen von Natur und Landschaft angepasst und konkretisiert werden. Die Abbaustätte weist aktuell eine aktiv betriebene offene Fläche von ca. 35,5 ha auf.

Die Möglichkeit eines Zusammenwirkens der Reaktivierungsplanung der Seilbahn, welche aktuell bis ca. Ende Februar 2021 stattfinden, mit dem beantragten Vorhaben ist als gering zu bewerten. Die Arbeiten an der Seilbahn finden wesentlich am Plettenberghang bis in die räumliche Nähe des Zementwerkes statt. Sie finden daher bezüglich der Höhenlage überwiegend deutlich unterhalb der Hochfläche, auf der der Steinbruch liegt, statt.

Der weitere geplante Abbau soll ausschließlich innerhalb der genehmigten Grenzen stattfinden, so dass keine weiteren darüber hinausgehenden natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen werden. Das neue Reaktivierungskonzept stellt keine wesentliche Änderung des bereits genehmigten Konzepts dar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch das veränderte Reaktivierungskonzept daher nicht zu befürchten.

Der geplante Abbau selbst erzeugt keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Der geplante Abbau bewegt sich ausschließlich innerhalb der genehmigten Abbaufläche, sodass die Abbaumengen sowie die Anzahl der Sprengungen, die Anzahl der Fahrten etc. gleich bleiben. Der Umgang mit sonstigen Abfällen folgt dem bestehenden Prozess für die richtige Entsorgung von Abfall. Von einer erhöhten Umweltverschmutzung und Belastung durch das geplante Vorhaben ist daher nicht auszugehen.

Die geplante Art und der geplante Umfang der geänderten Steinbruchnutzungen beinhalten keine erhöhten Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen. Die Anfalligkeit des Vorhabens gegenüber Störfällen ist als sehr gering einzuschätzen. Veränderte Auswirkungen auf den Klimawandel durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Es ist nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zu einer Überschreitung der Immissionswerte führen werden, da die Grenzwerte bzw. Richtwerte voraussichtlich unterschritten werden. Ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher nicht ersichtlich. Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik.

Standort des Vorhabens

Verbindlich ist der Regionalplan Neckar-Alb 2013 vom 10. April 2015 in der Fassung der 3. Regionalplanänderung (Stand 11/2017). Die bestehende genehmigte Fläche befindet sich im Vorranggebiet R 03 „Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)“.

Der geplante Abbau soll ausschließlich im Bereich der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaufläche stattfinden. Die nördöstlichen Flächen werden bis auf eine Fläche von ca. 0,44 ha nicht genutzt. Auf der 0,44 ha großen Fläche findet eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung seit Jahren nicht mehr statt. Erhebliche Umweltauswirkungen des Gebiets sind daher nicht ersichtlich.

Die südwestlichen Flächen sind frei von natürlichen Ressourcen. Auf den nördöstlichen Flächen sind auf einer Fläche von ca. 0,44 ha nach Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden vorhanden. Daten zur biologischen Vielfalt einschließlich Tiere und Pflanzen liegen aus Erhebungen zur geplanten südlichen Abbauerweiterung vor.

Durch die beantragte Änderung und den damit verbundenen Gesteinsabbau verändern sich zwar die Landschaft und ebenso die Einsehbarkeit; diese Veränderungen konzentrieren sich jedoch auf den Bereich der bereits zum Abbau genehmigten Flächen und sind von der bestehenden Genehmigung gedeckt. Bei der Abbauplanung soll Wert darauf gelegt werden, den Sichtschutz der Südost-Kulisse zu erhalten. Quellen oder Fließgewässer im Bereich der geplanten Änderung sind nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das beantragte Vorhaben für die Umwelt ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird auf der bestehenden Steinbruchfläche umgesetzt. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Auch werden durch das Vorhaben Schutzgebiete wie z.B. FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im benachbarten Umfeld keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, da über die bereits bestehenden Genehmigungen keine erhöhten Belastungen absehbar sind. Die Vermeidungsmöglichkeiten für die Heidelecke im Südstreit der genehmigten Steinbruchfläche sollen vom Abbau ausgenommen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind zwar gegeben, sie sind im Ergebnis jedoch nach ihrem Ausmaß als nicht erheblich einzustufen, da der geplante Abbau in einer bestehenden und genehmigten Abbaufläche erfolgt und eine zusätzliche Belastung nicht zu erwarten ist.

Es ist ersichtlich, dass die Immissionsgrenzwerte bzw. Richtwerte weiterhin eingehalten werden können und die Veränderungen für die Umwelt insgesamt als sehr gering einzuschätzen sind. Das geplante Vorhaben ist kleinflächig und es ist nicht absehbar, dass es einen grenzüberschreitenden Charakter für die Schutzgüter des UVPG haben wird. Die Auswirkungen beginnen unmittelbar mit der Umsetzung des Vorhabens und werden während des regulären Betriebs der Abbaustätte kontinuierlich vorhanden sein; sie sind jedoch bis zum Jahresende 2025 begrenzt.

Die natürlichen Ressourcen, außer dem abgebauten Gestein, werden durch die Reaktivierung auf der beantragten Fläche zwar nur zum Teil wiederhergestellt. Die fehlenden Flächen bzw. Nutzungen sollen aber auf anderen Steinbruchflächen gleichermaßen wiederhergestellt werden, sodass ein Ausgleich der Flächen möglich ist. Insbesondere werden in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden Verkehren getroffen, wie z.B. die Zügigkeit und Wiederanbindung der abgeschnittenen Böden, die Bereitstellung geeigneter Lebensräume für die verschiedenen Arten sowie Vermeidungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung, sodass wesentliche Auswirkungen wirksam verhindert werden können.

Im Ergebnis sind damit für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu befürchten, so dass für das weitere Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiernit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfänglich.

Balingen, den 04.11.2020

STADT ALBSTADT

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 5 Absatz 6 des Straßengesetzes Baden-Württemberg wird bekanntgegeben, dass folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen mit der endgültigen Fertigstellung und Überlassung für den öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 07.11.2020 als gewidmet gelten:

Albstadt-Ebingen:

Hyazinthenweg in der gesamten Länge

Albstadt-Tailfingen:

- a) Die Straße „Ob dem Kieseral“ ab dem Verbindungsweg Furststück 1815/8 bis zur Tulpenstraße
- b) Stichstraße der Tulpenstraße, Teilfläche des Furststücks 1743/31 von der Tulpenstraße bis zur Wendelplatte

Albstadt-Onsmettingen:

Stichstraße der „Unteren Kirchstraße“ von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes „Untere Kirchstraße 11“ bis zur Wendelplatte

Albstadt-Pfaffen:

- a) Straße „Unter der Heusteige“ in der gesamten Länge
- b) Verbindungsstraße zwischen der Straße „Unter der Heusteige“ und der Bolstraße, Furststück 2573
- c) Verbindungsstraße zwischen der Straße „Unter der Heusteige“ und der Bolstraße, Furststück 2577

Albstadt-Laufen:

Straße „Obere Knappel“ in der gesamten Länge

Die vorgenannten Straßen bzw. Teilschnitte von Straßen sind Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Straßengesetzes (StrG). Innerhalb dieser Gruppe handelt es sich um Ortsstraßen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Albstadt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt erhoben werden.

ALBSTADTWERKE GMBH

Jahresabschluss 2019

1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1 Bilanzsumme		76.396.745,24 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen		54.970.964,35 Euro
- das Umlaufvermögen		21.362.268,75 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten		63.512,14 Euro
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital		35.866.787,75 Euro
- Sonderposten für Investitionszuschüsse		7.828.631,00 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse		93.482,00 Euro
- die Rückstellungen		7.792.493,88 Euro
- die Verbindlichkeiten		24.815.350,83 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro
1.2 Bilanzgewinn		5.147.742,37 Euro
1.2.1 Summe der Erträge		69.873.776,13 Euro
1.2.2 Summe der Aufwendungen		76.108.558,49 Euro
2. Verwendung des Bilanzgewinn		
Der Bilanzgewinn in Höhe von		5.147.742,37 Euro
wird festgestellt.		
Der Bilanzgewinn wird in Höhe von 5.147.742,37 € auf neue Rechnung vorgetragen.		
3. Bestätigungsjahr		
Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BAYSBACH GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der unausgewählte Bestätigungsjahr wurde erteilt.		
Der Jahresabschluss wird hiernit nach § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeit vom 09. November bis 20. November (je einschließlich) in den Räumlichkeiten der Albstadtwerke (Assistent der Geschäftsführung) öffentlich aus und kann während der Bürozeiten eingesehen werden.		

Erläuterungsbericht

zum Antrag

auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg

Oktober 2020

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass	1
2 Name, Sitz, Verwaltung und Vertretung des Antragstellers	3
3 Antragsteile	3
4 Antrag	5
4.1 Bestehende Genehmigungen.....	5
4.2 Antrag.....	5
5 Beschreibung des Vorhabens	7
5.1 Kurzbeschreibung	7
5.2 Gegenwärtige Situation und Flächen	9
5.3 Qualitätssteuerung	9
6 Lage und Bedarf an Grund und Boden	11
6.1 Lage	11
6.2 Übersichtskarten	12
6.3 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis.....	13
7 Beschreibung des beantragten Gesteinsabbaus	13
7.1 Beschreibung des beantragten Gesteinsabbaus.....	13
7.2 Abbauphasen	14
7.3 Angaben zur Anlage und zum Betrieb.....	15
7.4 Wertmineralgewinnung.....	16
7.5 Abraumgewinnung	16
7.6 Verfüllung	17
7.7 Fließbild.....	17
7.8 Plan zur Behandlung der Abfälle	18
7.8.1 Abfallvermeidung.....	19
7.8.2 Abfallentsorgung	19
7.9 Arbeitssicherheit.....	19
8 Geologie und Rohstoff	20
9 Angaben zu den Schutzmaßnahmen	21
9.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen <i>AGLN</i>	21
9.2 Havarie- und Notfallplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen	22
9.2.1 Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten	22
9.2.2 Befüllen der Diesel-Tanks und Tanken von Fahrzeugen im Steinbruch.....	23
10 Angaben zu den Emissionen und Immissionen	25
10.1 Lärmimmissionen	25
10.2 Staubimmissionen	26
10.3 Sprengimmissionen.....	27
10.4 Stickstoffdeposition.....	28
11 Zusammenfassung Allgemeine UVP-Vorprüfung	28
12 Zusammenfassung Landschaftspflegerischer Begleitplan	32
13 Hydrogeologie und Ingenieurgeologie	33
14 Time lag	36

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Angaben zur Abfallentsorgung	19
Tab. 2: Flächenbilanz der Rekultivierungsplanung für die genehmigte Fläche bis Ende 2025	32
Tab. 3: Flächenbilanz Time lag.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plananlage aus dem Abbaugesuch von 1977	2
Abb. 2: Plananlage des Abbaufortschritts von 1977	2
Abb. 3: Schematische Übersicht über die bis 2025 geplanten Abbauflächen	8
Abb. 4: Großräumige Übersicht über die genehmigte Fläche	12
Abb. 5: Fließbild	18
Abb. 6: Lage der Grundwassermessstellen	35

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller	Holcim (Süddeutschland) GmbH
Juristische Begleitung	Dolde Mayen & Partner, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Dr. Porsch; Büro Stuttgart GENO Haus Heilbronner Str. 41 70191 Stuttgart Tel.: 0711 601701-40 Fax.: 0711 601701-99 E-Mail: porsch@doldemayen.de
Hydrogeologie und Ingenieurgeologie	Dr. Köhler und Dr. Pommerening GMBH Am Katzenbach 2 31177 Harsum Tel.: 05127 90207-0 Fax: 05127 90207-29 Email: info@koehler-pommerening.de
Abbauplanung	Holcim (Süddeutschland) GmbH
Umweltgutachten	AG.L.N. Blaubeuren Dr. Ulrich Tränkle Rauher Burren 9 89143 Blaubeuren Tel.: 07344 92307-0 Fax: 07344 92307-6 Email: traenkle@agln.de

1 Anlass

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt aktuell im ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen bei Balingen befindlichen Steinbruch Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelgesteinen. Dies erfolgt zur Produktion von Zement auf Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 30.03.1977 (Az.: 402-364.3E/J), die mit Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.02.1982 (Az.: 402-364.3-E/Sch) hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsplanung abgeändert wurde. Das im Steinbruch gewonnene Gestein wird im nahe liegenden Zementwerk Dotternhausen verarbeitet. Die Produktion von Zement verlangt eine gleichbleibende Zusammensetzung von Kalksteinen und tonigen Mergelfraktionen, um eine entsprechend hohe Qualität des Endproduktes zu gewährleisten.

Der Steinbruch mit einer genehmigten Gesamtfläche von ca. 55,8 ha besteht aus Steinbruchteilen, die bereits abgebaut und rekultiviert sind, aus bereits verritzten und aus zwar genehmigten, aber noch unverritzten Flächen. Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialseilbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden.

Aus Qualitätsgründen wurde in der Vergangenheit von der genehmigten Abbauführung wie folgt abgewichen.

- Genehmigt war ein Abbau entlang der Ostseite zunächst Richtung Süd-Südwest und danach von Süd nach Nord (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).
- Durchgeführt wurde der Abbau aber nach dem Durchschnitt zunächst Richtung Norden und ab 1987 auch Richtung Süden.

In der Folge änderten sich auch die Flächen der Rekultivierung entsprechend.

Nach den Feststellungen des Landratsamts bedurften die Änderungen der Abbaukonzeption zwischen 1982 und 1987 nach damaligem Immissionsschutzrecht (§ 15 BImSchG a. F.) als unwesentliche Änderungen keiner Änderungsgenehmigung, sie mussten der Behörde nur mitgeteilt (angezeigt) werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Altsteinbruch vom 30.03.1977, zuletzt geändert am 02.02.1982, hat damit weiterhin Bestand. Die Änderungen der Abbaurichtung waren als unwesentliche Änderungen nicht gesondert genehmigungsbedürftig. Im Rahmen der 1977/1982 genehmigten Grenzen ist der Abbau immissionsschutzrechtlich zulässig.

Da die 1977/1982 genehmigten Abbau- und Rekultivierungspläne nicht über das Jahr 2000 hinausreichen, wurde die Abbau und Rekultivierungsplanung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht durch zwei Anzeigen nach § 15 BImSchG vom 08.11.2016 und vom 12.12.2018 für den Zeitraum bis 31.12.2020 konkretisiert.

Die immissionsschutzrechtlichen Anzeigen nach § 15 BImSchG haben keine Konzentrationswirkung für die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung des Steinbruchs. Um die vorgenommenen Änderungen auch insoweit abzusichern, wurde über die bis 2020

vorgelegte geänderte Rekultivierungsplanung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Zollernalbkreis und Holcim geschlossen.

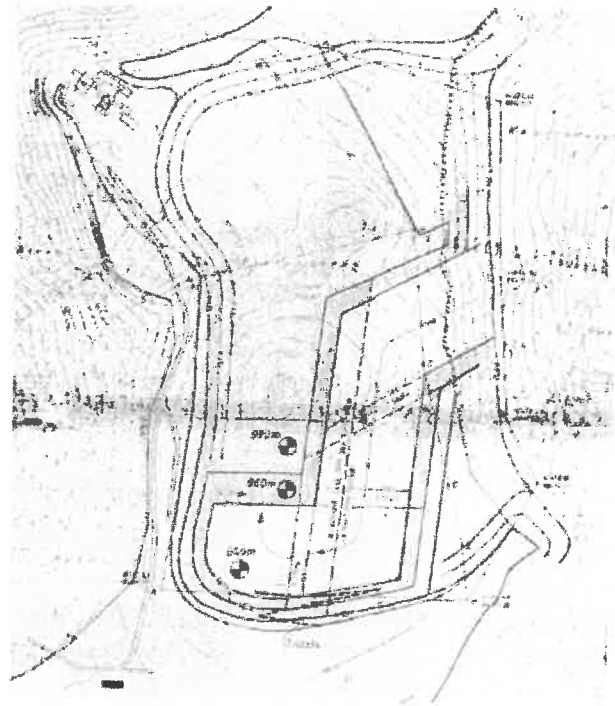
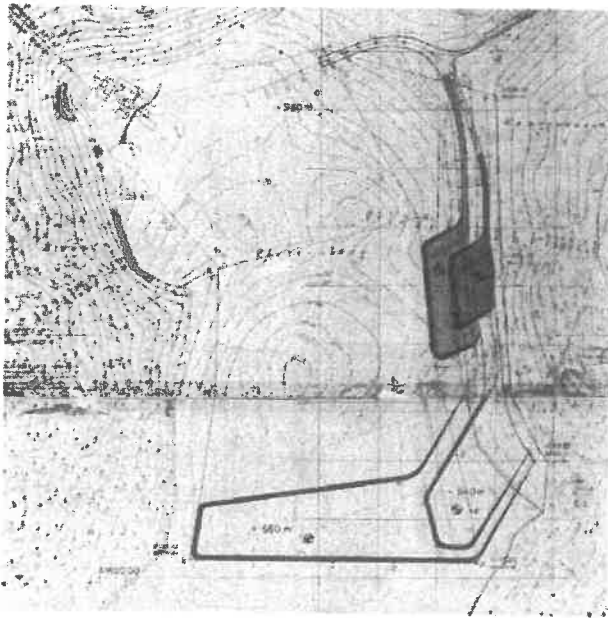


Abb. 1: Plananlage aus dem Abbaugesuch von 1977.

Abb. 2: Plananlage des Abbaufortschritts von 1977.

Das LRA Zollernalbkreis bzw. die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde hat die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH darüber unterrichtet, dass ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu stellen ist, um die bestehende Genehmigung des Steinbruchs aus den Jahren 1977/1982 weiterhin sicherzustellen und die gegenüber der Genehmigung geänderte Abbaurichtung und Rekultivierung festzuschreiben. Zur näheren Festlegung der Inhalte des Genehmigungsantrags wurde am 18.06.2020 im Landratsamt Zollernalbkreis eine Vorantragskonferenz entsprechend § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV durchgeführt (vgl. Ergebnisprotokoll Seeliger, Gminder & Partner GmbH vom 25.06.2020, welches der Genehmigungsbehörde vorliegt).

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen, das Verfahren über § 16 Abs. 4 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Antrag hat folgende wesentlichen Inhalte:

- Der Antrag wird von der Fa. Holcim für eine Zeitdauer von 5 Jahren bzw. bis Ende 2025 gestellt.

- Der Abbau erfolgt nur in den 1977/1982 genehmigten Grenzen, eine Erweiterung darüber hinaus findet nicht statt.
- Die Rekultivierung orientiert sich eng an der Rekultivierungsplanung der Genehmigung vom 02.02.1982.
- Die sich im Antragsverfahren befindliche „Süderweiterung“ des Steinbruchs Plettenberg und deren Auswirkungen auf die Altgenehmigung werden nicht berücksichtigt.

2 Name, Sitz, Verwaltung und Vertretung des Antragstellers

Name, Sitz und Verwaltung des Antragstellers:

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Dormettinger Str. 23
72359 Dotternhausen
Telefon 07427 79 0
Fax 07427 79 10

Vertretungsberechtigte:

Herr Dieter Schillo; Prokurist
Herr Carsten Thiel; Prokurist

Adresse der Hauptverwaltung:

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Dormettinger Str. 23
72359 Dotternhausen

3 Antragsteile

Der Antrag umfasst folgende Teile:



1. Anschreiben
2. Erläuterungsbericht <ul style="list-style-type: none">- - inkl. Antrag- - inkl. textlicher Abbauplanung- - inkl. Aussagen zum Time-lag
3. BImSchG-Formblätter
4. Antrag auf Baugenehmigung
5. Allgemeine UVP-Vorprüfung
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Rekultivierungsplanung
7. Pläne und Schnitte <ul style="list-style-type: none">- 7.1 Lageplan 1:25.000- 7.2 Lageplan, Maßstab 1:5.000- 7.3 Abzeichnung der amtlichen Flurkarte 1:2.000- 7.4 Abbauplan Abbaustand 2020, 1:3.000- 7.5 Abbauplan Abbaustand 2021 / 2022, 1:3.000- 7.6 Abbauplan Abbaustand 2023 / 2024, 1:3.000- 7.7 Abbauplan Abbaustand 2025, 1:3.000- 7.8 Schnitte 1 bis 3, 1:1.000- 7.9 Rekultivierungsplan Stand 2022, 1:3.000- 7.10 Rekultivierungsplan Stand 2024, 1:3.000- 7.11 Rekultivierungsplan Stand 2025, 1:1.000
8. Immissionsprognosen, -gutachten und Klimagutachten <ul style="list-style-type: none">- 8.1 rw bauphysik (2018): Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm- 8.2 Müller-BBM (2018): Steinbruch Plettenberg. Ermittlung der vorhabenbezogenen Staubemissionen- 8.3 Büro für Geophysik (2018): Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten- 8.4 Müller-BBM (2018): Steinbruch Plettenberg. Ermittlung der vorhabenbezogenen Stickstoffdeposition- 8.5 Müller-BBM (2018): Klimagutachten

4 Bestehende Genehmigungen und Antrag

4.1 Bestehende Genehmigungen

- Naturschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Baugenehmigung des LRA Zollernalbkreis vom 30.03.1977 (Az.: 402-364.3 E/J)
- Berichtigung der Entscheidung vom 30.03.1977 durch das LRA Zollernalbkreis vom 02.01.1978 (Az.: 4-Hu/We)
- Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung durch die Forstdirektion Tübingen vom 23.02.1977 (Az.: 722.3-2868/76)
- Änderungsentscheidung des LRA Zollernalbkreis vom 02.02.1982 (Az.: 402-364.3-E/Sch)
- Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Zollernalbkreis vom 03.04.2008 (Az.: 341.1 Hß/700.72)
- Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Zollernalbkreis vom 20.06.2012 (Az.: 241-Bd-700.72)
- Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Zollernalbkreis vom 05.02.2014 (Az.:241-Bd-700.72)
- Entscheidung zur Anzeige nach § 15 BImSchG des LRA Zollernalbkreis vom 28.07.2017 (Az.:303-Mo-106.111/1)
- Entscheidung zur Anzeige nach § 15 BImSchG des LRA Zollernalbkreis vom 25.01.2019 (Az.: 303-B-L-106.111/1)

4.2 Antrag

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH beantragt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den bestehenden Steinbruch nach § 16 Abs. 4 BImSchG.

In den Entscheidungen des Landratsamts Zollernalbkreis vom 28.07.2017 und vom 25.01.2019 zu den Anzeigen nach § 15 BImSchG wurde bereits dargelegt, dass die von der Rechtsvorgängerin der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen des Steinbruchbetriebs (vgl. oben 1.) in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht genehmigungsbedürftig waren. Die Ergänzungen der Abbau- und Rekultivierungspläne, die durch die beiden Anzeigen im Jahr 2016 und 2018 vorgenommen wurden, sind ebenfalls keine wesentlichen Änderungen des genehmigten Steinbruchbetriebs und nur anzeigepflichtig.

Nach § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragen, auch wenn diese eigentlich nicht erforderlich wäre. Dieser

Antrag bietet sich hier an, weil die in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen keine Konzentrationswirkung für die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung des Steinbruchs haben. Die im November 2018 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll deshalb durch eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergänzt werden.

Über eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG wird im vereinfachten Verfahren entschieden. Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist rechtlich auch zulässig, weil von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausgehen. Die für die allg. UVP-Vorprüfung eingereichten Unterlagen bestätigen das Fehlen von erheblichen nachteiligen Auswirkungen (vgl. Kap. 11 des Erläuterungsberichts und Teil 5 der Antragsunterlagen).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG hat alle Wirkungen einer im vereinfachten Verfahren erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dazu zählt auch die Konzentrationswirkung im Sinne des § 13 BImSchG (vgl. § 19 Abs. 2 BImSchG, der § 13 BImSchG nicht von der Geltung ausnimmt). Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst hinsichtlich der ergänzten Abbauplanung und Rekultivierung mithin auch folgende Zulassungsentscheidungen:

- Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchG für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich,
- Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO),
- die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14 ff., 17 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit sich im Verfahren die Notwendigkeit weiterer Zulassungen oder Ausnahmeentscheidungen herausstellt, sind diese mitbeantragt und werden durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

In das Flurstück – Nr. 494/3 wird bis Ende 2025 nicht eingegriffen. Somit ist auch kein Antrag auf Waldumwandlung notwendig.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG bezieht sich nicht auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Konkretisierung der Abbau- und Rekultivierungsplanung betrifft die Entwässerung des Steinbruchs nicht. Die Wasserhaltung- und -ableitung erfolgt deshalb nach Maßgabe der bestehenden Genehmigungen, insbesondere der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Zollernalbkreis vom 05.02.2014 (Az.: 241-Bd-700.72).

Im Steinbruch findet bereits Abbaubetrieb statt. Die mit diesem Antrag zur Genehmigung gestellten Änderungen sollen ab dem 01.01.2021 umgesetzt werden.

5 Beschreibung des Vorhabens

5.1 Kurzbeschreibung

Seit mehr als 100 Jahren wird auf dem Plettenberg Kalkstein abgebaut. Kalkstein ist mit ca. 80 % der wichtigste Rohstoff für die Zementherstellung. Zur Abbauvorbereitung wird, sofern noch vorhanden, zunächst der wenige Zentimeter bis Dezimeter mächtige Oberboden abgetragen und entweder direkt zur Rekultivierung eingesetzt oder zwischengelagert.

Danach erfolgt die eigentliche Rohmaterialgewinnung auf drei Sohlen (980, 960, 940 m ü. NN). Dabei werden zunächst Sprenglöcher gebohrt und gesprengt. Das gesprengte Haufwerk wird mit einem Radlader auf Schwerlast-LKW verladen, welche das Gestein zum Brecher fahren. Dort wird das Gestein gebrochen um es auf Förderbändern weiter zur Seilbahn transportieren zu können. Die Materialeilbahn transportiert den Kalkstein zum Zementwerk nach Dotternhausen. Vollständig abgebaute Bereiche werden wieder rekultiviert, so dass als Folgelandschaft auf der Tiefsohle eine Wacholderheide, an den Böschungen Hangwälder und Felskomplexe entstehen.

Für die Herstellung von Zement ist die Zusammensetzung der Rohmaterialien entscheidend für die Qualitätssteuerung. So besteht der Fels auf dem Plettenberg nicht nur aus Calcit, sondern auch aus vielen anderen Elementen, wie z. B. Ton, Eisen, Aluminium, Magnesium, etc. All diese Stoffe sind im Steinbruch nicht homogen verteilt. Aus diesem Grund muss durch Mischen verschiedener Bereiche des Steinbruchs eine homogene gleichbleibende Zusammensetzung des Rohmaterials sichergestellt werden.

Für den vorliegenden Antrag wurde die Abbauplanung so optimiert, dass durch die detaillierte räumliche und zeitliche Inanspruchnahme von Flächen bzw. Rohstoffqualitäten die Qualitätsanforderungen eingehalten werden können. Dies führt zum Abbau auf Flächen im Nordosten und Flächen im Südosten auf den Abbausohlen 980, 960 und 940 m ü. NN (vgl. Abb. 3).

Durch die Überarbeitung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung des bestehenden Steinbruchs erfolgt eine Optimierung und Anpassung an moderne Erfordernisse im Abbau- und Rekultivierungsgeschehen.

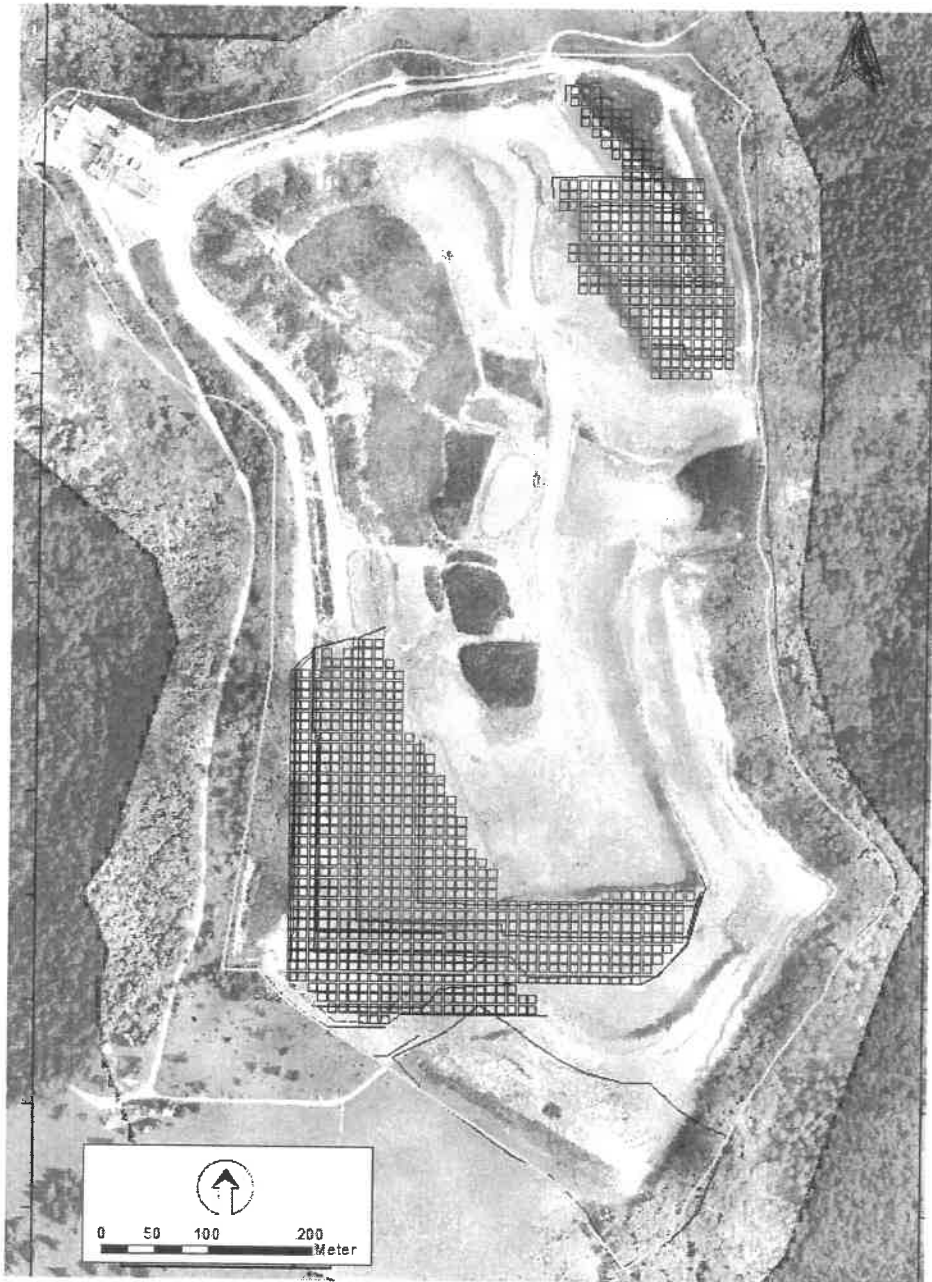


Abb. 3: Schematische Übersicht über die bis 2025 geplanten Abbauflächen. Kacheln in rot = 940 m-Sohle, in blau = 960 m-Sohle, in gelb = 980 m-Sohle.